



Rot-Schwarze Hilfe Nürnberg

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§2 Beschlüsse und Fälligkeit

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Kalenderjahr.

(2) Die jeweils gültigen Jahresbeträge werden zum 1. Februar des laufenden Kalenderjahres für dieses erhoben. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 1. Februar des laufenden Kalenderjahres, so ist der anteilige Jahresbeitrag mit Beginn der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig. Beitragspflicht besteht ab dem ersten vollen Kalendermonat. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch abweichende Fälligkeitstermine festgelegt werden.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Verein, erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§3 Beitragsordnung

Die Beitragshöhe für natürliche, ordentliche Mitglieder beträgt – vorbehaltlich abweichender Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß vorstehendem § 2 dieser Beitragsordnung – 36,00 € jährlich. Im Eintrittsmonat wird der Mitgliedsbeitrag am Eintrittsdatum anteilig erhoben.

§4 Beitragserhebung

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren einmal jährlich. Eine Abweichung vom Bankeinzugsverfahren kann nur in Absprache mit dem Kassenwart des Vereins geregelt werden.

§ 5 Säumnis

(1) Im Säumnisfall wird das Mitglied durch eine schriftliche Zahlungserinnerung aufgefordert, den offenen Mitgliedsbeitrag zu begleichen. Sollte dies nicht erfolgen, wird der Mitgliedsbeitrag angemahnt.

(2) Einen Ausschluss des Mitglieds aufgrund eines Beitragsrückstands regelt die Satzung des Vereins.



Rot-Schwarze Hilfe Nürnberg

§ 6 Stundung/Erlass

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand die Stundung -im Falle sozialer Härten auch den Erlass- der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

Nürnberg, November 2024